

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



mehr darum handelt und handeln kann, so werden Erhebungen über den Ursprung und die rechtliche Natur der Fischereirechte, deren ganz sichere und unanfechtbare Constatirung doch nicht im politischen Wege erfolgen könnte, für die actuellen Zwecke namentlich dort, wo man kein „Ablösungssystem“ in's Auge faßt, ziemlich fruchtlos und müßig sein.

Und perhorrescirte man nicht irgendwo die angeblich im Gesetzentwurfe enthaltene Forderung eines Rechtsnachweises für bestehende Fischereirechte bei Durchführung des Gesetzes, während man solche Nachweise im Zwecke der „Vorarbeiten“ fordert?

Würde auch das Areal oder die Länge der factischen Fischereirechts-Gebiete vollständig ermittelt werden, was nach den heutigen Catastralzuständen kaum denkbar ist, so bleibt die Beurtheilung ihrer fischereiwirtschaftlichen Bedeutung, welche keineswegs allein von obigen Factoren abhängt, doch stets eine „arbiträre“.

Richtige „Durchschnitts-Erträgnisziffern“ werden jedoch, weil diesfalls fast alle amtlichen Anhaltspunkte und Daten für die Vergangenheit fehlen, die heutigen meist niedern Pacht-schillinge nicht Ausschlag gebend sein können und im gegenwärtigen Momente, wo der „Zweck“ der Erhebung im Vorhinein und allgemein bekannt ist, „Fassionen“ gewiß unzuverlässig, sogar mit absichtlicher Irreführung der Behörden geliefert werden dürften, schwerlich zu erheben sein.

Es wurde zwar geltend gemacht, daß wenn die Regierungsvorlage „hinterher“ eine Beschreibung der Reviere zum Zwecke ihrer Bildung und Classirung wünsche, eine solche Con-scription auch im „Vorhinein“ geschehen könne.

Hierbei ist aber übersehen worden, daß die von der Regierung beabsichtigten Amtshandlungen nicht entfernt den Umfang der geforderten statistischen Vorerhebungen topographischer, rechtlicher und finanzieller Natur annehmen würden und endlich Arbeiten und Kosten wohl zur Durchführung eines beschlossenen Gesetzes, aber kaum als Vorarbeiten zu einer „Gesetz-Vorlage“ verantwortet werden können, die man